

**Stellungnahme des
Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben Rheinland
zum Referentenentwurf für eine
neue Landesbauordnung NRW
(Stand: 10. Juni 2015)**

Inhalt

Einleitung.....	4
Erklärung von ISL NRW e.V.	5
Expertengruppe ohne Beteiligung behinderter Menschen.....	5
Bedeutung der Landesbauordnung	6
Gefahrenabwehr.....	6
Soziale Aspekte, insbesondere Barrierefreiheit	6
Abschlussfunktion des Bauordnungsrechts	7
Legitimation der Forderung nach Barrierefreiheit	7
Anforderungen aus den Behindertengleichstellungsgesetzen.....	7
Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention	8
Weitere Personengruppen, die von Barrierefreiheit profitieren	9
Problem: Bestandsschutz	9
Problem: Unzureichender Drittschutz bei Verstößen	11
Problem: Unzureichende Prüfungs- und Eingriffsbefugnisse für die Bauaufsichtsbehörde	12
Wegfall der Genehmigungsfreistellung.....	13
Unzureichende personelle Ausstattung der Bauaufsichtsämter.....	13
Verlagerung der Überwachung bezüglich Barrierefreiheit auf externe Sachverständige.....	14
Fehlende Einbeziehung der Barrierefreiheit in das Genehmigungs- verfahren	15
Anmerkungen des KSL Rheinland zu einzelnen Normen des Referentenentwurfs.....	15
Regelung behindertenspezifischer Aspekte in den allgemeinen Normen	16
§ 2 Begriffe.....	16

§ 3	Allgemeine Anforderungen	18
§ 6	Abstandflächen.....	19
§ 8	Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen	20
§ 9	Gestaltung.....	20
§ 10	Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten	21
§ 11	Baustellen	22
§ 14	Brandschutz.....	22
§ 33	Erster und zweiter Rettungsweg.....	23
§ 34	Treppen	25
§ 37	Aufzüge	26
§ 46	Aufbewahrung fester Abfallstoffe	28
§ 47	Aufenthaltsräume	28
§ 48	Wohnungen	28
§ 49	Bäder und Toilettenräume.....	33
§ 50	Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder	33
§ 53	Sonderbauten.....	34
§ 54	Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen.....	34
§ 68	Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger.....	39
§ 74	Abweichungen	39
§ 75	Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit.....	39
§ 76	Ausnahmen und Befreiung nach dem Bauplanungsrecht.....	40
§ 82	Bauüberwachung.....	40
§ 83	Bauzustandsbesichtigung	41
§ 85	Bußgeldvorschriften	41
Fazit	41
Literaturangaben	43

Einleitung

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf für eine neue Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beginnt die Verbändeanhörung für das bereits seit Langem in Gang befindliche Verfahren zur Schaffung eines modernen Bauordnungsrechts.

Aus Sicht des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben (KSL) Rheinland muss ein modernes Bauordnungsrecht einerseits den allgemeinen Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit auf dem Bausektor Rechnung tragen, andererseits aber ebenso die Forderung nach Schaffung einer barrierefreien baulichen Umgebung aufgreifen und den Gedanken der Barrierefreiheit konsequent fördern und durchsetzen.

Nachfolgend nimmt das KSL Rheinland zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung.

Für das KSL Rheinland steht hierbei die Frage im Vordergrund, inwieweit die besonderen Bedarfslagen behinderter Menschen im vorliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt wurden, um dem Ziel einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe dieser Personengruppe an der Gesellschaft insgesamt zumindest in baulicher Hinsicht deutlich näherzukommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Maßstäbe, die durch die seit 2009 in Deutschland verbindliche UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gesetzt werden.

Neben allgemeinen Ausführungen zum vorliegenden Referentenentwurf wird das KSL Rheinland zu den einzelnen Vorschriften der Landesbauordnung Stellung beziehen, sofern diese die Belange von Menschen mit Behinderung im Besonderen betreffen.

Erklärung von ISL NRW e.V.

Die Interessenvertretung selbstbestimmt Leben Nordrhein-Westfalen e.V. schließt sich den Ausführungen des KSL Rheinland in dieser Stellungnahme ausdrücklich an.

Expertengruppe ohne Beteiligung behinderter Menschen

Mit großem Befremden nimmt das KSL Rheinland zur Kenntnis, dass im Zuge der Entwicklung des vorliegenden Referentenentwurfs im Jahre 2008 eine Projektgruppe zur Diskussion des Novellierungsbedarfs für die Landesbauordnung einberufen wurde, die insgesamt zehn Mal tagte. Aufgrund der besonderen Relevanz des Bauordnungsrechts für die Realisierung einer barrierefreien baulichen Umgebung wäre es sowohl fachlich als auch politisch zwingend geboten gewesen, behinderte Menschen bzw. deren Selbstvertretung ebenfalls in diese Projektgruppe einzuladen. Besonders irritierend ist es aus Sicht des KSL Rheinland, dass Vertreter der Wirtschaft in diese Projektgruppe einbezogen wurden, die in der Praxis regelmäßig eine stark abwehrende Haltung gegen die Stärkung von Barrierefreiheit einnehmen. Somit hätte auch aus Gründen einer politischen Parität die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung erfolgen müssen.

Schließlich bringen behinderte Menschen ein umfassendes Expertentum auch zur Frage mit, wie eine Umgebung in baulicher Hinsicht barrierefrei gestaltet werden kann. Diesem Expertentum hat man sich in der Projektgruppe aus nicht nachvollziehbaren Gründen verschlossen.

Bedeutung der Landesbauordnung

Gefahrenabwehr

Das Bauordnungsrecht im Allgemeinen definiert die materiellen Anforderungen an das Baugeschehen und konkretisiert damit zulässige Einschränkungen der Baufreiheit. Gemäß der bauordnungsrechtlichen Generalklausel in § 3 BauO NRW¹ sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürliche Lebensgrundlage nicht gefährdet sind.

Somit ist die Gefahrenabwehr wesentliches Motiv der Landesbauordnung.

Soziale Aspekte, insbesondere Barrierefreiheit

Darüber hinaus dient das Bauordnungsrecht auch anderen Zielen, beispielsweise sozialen Belangen. Besonders deutlich wird dies bei der Forderung nach Barrierefreiheit von baulichen Anlagen². Dabei liegt die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Interesse. Die diesbezüglich einschlägigen Vorschriften verfolgen das Ziel weitergehender Erleichterungen für den durch Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Personenkreis.³

Somit dient das Bauordnungsrecht auch dem Abbau bestehender und der Verhinderung neuer Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, soweit diese im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder der Instandsetzung baulicher Anlagen stehen und somit der Umsetzung des Benachteiligungsver-

¹ Sofern in dieser Stellungnahme Rechtsnormen angeführt werden, handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um solche des Referentenentwurfs für eine neue Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

² Vgl. Hanne: Bauordnungsrecht. Bauausführung – besondere Anforderungen.

³ Vgl. Hanne: Bauordnungsrecht. Barrierefreies Bauen.

bots aus Art. 3 Abs. 3 GG. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung des barrierefreien Bauens für die Umsetzung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot zugunsten behinderter Menschen.

Neben der Gefahrenabwehr ist auch die Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich baulicher Anlagen als wesentliches Motiv der Landesbauordnung anzusehen.

Abschlussfunktion des Bauordnungsrechts

Dem Bauordnungsrecht kommt auch für die Realisierung von Barrierefreiheit eine besondere Wächterfunktion zu. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine bauaufsichtliche Baugenehmigung erst erteilt werden kann, wenn das geplante Vorhaben auch anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügt. Das Bauordnungsrecht muss daher auch darauf verpflichtet sein, die Einhaltung von Vorgaben zur Barrierefreiheit, die sich beispielsweise aus den einschlägigen Behindertengleichstellungsgesetzen ergeben, strikt zu überwachen.

Legitimation der Forderung nach Barrierefreiheit

Neben dem grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG gewinnt die Forderung nach barrierefreier baulicher Umgebung durch die UN-BRK, aber auch durch den demographischen Wandel in der Gesellschaft insgesamt zusätzliche Legitimation und Gewicht.

Anforderungen aus den Behindertengleichstellungsgesetzen

Es gehört zu den wichtigen Errungenschaften der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene, dass diese nicht nur eine allgemein akzeptierte Definition von Barrierefreiheit enthalten, sondern dass auch die Verpflichtung

tung zur Schaffung derselben normiert wird, wenn auch nicht in allen gesellschaftlichen Bereichen. Da jedoch diese Gleichstellungsgesetze nur über unzureichende Instrumente zur Durchsetzung dieser Vorgaben verfügen, muss eine Kontrolle diesbezüglich durch das Bauordnungsrecht und die darin implementierten Befugnisse geschehen, soweit es um bauliche Anlagen geht. So verweist beispielsweise § 7 BGG NRW in seinen baurechtlichen Bestimmungen lediglich auf die jeweilige Landesbauordnung, die dann wiederum regeln muss, unter welchen Voraussetzungen einzelne bauliche Anlagen, vor allem auch Gebäude, zulässig sind und errichtet werden können.⁴

Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Aus der UN-BRK ergeben sich zusätzliche Anforderungen an die Realisierung von Barrierefreiheit durch das Bauordnungsrecht, da eine barrierefrei gestaltete Umgebung zwingende Voraussetzung ist, damit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen an den in der UN-BRK normierten Aspekten gesellschaftlicher Teilhabe wirksam und gleichberechtigt mit anderen partizipieren können. Barrierefreiheit, die in der UN-BRK als Zugänglichkeit bezeichnet wird, gehört zu den wesentlichen Grundprinzipien der Konvention.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei Art. 19 UN-BRK, wonach behinderte Menschen das gleiche Recht haben wie Menschen ohne Behinderung, zu bestimmen, wo und mit wem sie wohnen. Eine solche Wahlfreiheit darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass mangels einer barrierefreien Umgebung keine Entscheidungsalternativen bestehen, zwischen denen man wählen kann.

⁴ Vgl. Steinbrück, br 2009,156 (158)

Aber auch die Freiheit aus Art. 27 UN-BRK, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaften zu können, kann nur praktisch umgesetzt werden, wenn Arbeitsstätten zur Verfügung stehen, die von behinderten Menschen in der gleichen Art und Weise genutzt werden können wie von Menschen ohne Behinderung auch.

Weitere Personengruppen, die von Barrierefreiheit profitieren

Bei der Diskussion um Barrierefreiheit im Allgemeinen wird häufig verkannt, dass es nicht nur Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind, die von einer barrierefrei gestalteten Umgebung profitieren. Vielmehr stellt auch die Politik zunehmend darauf ab, dass alten Menschen oder Menschen mit Kleinkindern durch eine barrierefreie Umgebung der Alltag maßgeblich erleichtert wird.⁵ Gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Deutschland und dem politischen Ziel einer kinderfreundlichen Gesellschaft erfährt die Forderung nach Barrierefreiheit nicht nur zusätzliches Gewicht, sondern wird aus der thematischen Isolation herausgeführt, dass lediglich Menschen mit Behinderung hiervon profitieren würden.

Es wird deutlich, dass Barrierefreiheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe weit über das Thema „Menschen mit Behinderung“ hinaus gedacht und umgesetzt werden muss.

Problem: Bestandsschutz

Ein grundlegendes Problem bei der Schaffung von Barrierefreiheit in baulichen Anlagen ist der in Deutschland stark ausgeprägte Bestandsschutz bei bestehen-

⁵ Vgl. Czepuck in Gädtke, BauO NRW, § 55, Rn. 10.

den Anlagen sowie deren bauartbedingte lange Nutzungsdauer, die sich je nach Bauart und Verwendung der baulichen Anlage auf 100 Jahre und mehr erstreckt.

Hierdurch gewinnt auch die Frage an Bedeutung, ob insbesondere auf der Grundlage des Art. 9 UN-BRK auch eine Anpassung bestehender baulicher Anlagen an Vorgaben zur Barrierefreiheit verlangt werden kann. Es ist zu diskutieren, ob Landesbauordnungen geändert werden müssen, um den Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden.

Gemäß Art. 9 UN-BRK gehört auch die aktive Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren zu den Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten zu ergreifen sind.⁶ Es erscheint sinnvoll, dass Eigentümer von bestehenden Gebäuden verpflichtet werden, bestehende Zugangshindernisse und Barrieren zu beseitigen, wenn dies mit einem zumutbaren Aufwand erreicht werden kann. Die Verpflichtung aus Art. 9 UN-BRK zur Beseitigung bestehender Barrieren unterstreicht die Notwendigkeit derartiger Regelungen zusätzlich.

Aus Sicht des KSL Rheinland ist es nicht ausreichend, wenn im Wesentlichen bei Änderungen oder Nutzungsänderungen eine Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit besteht. Hier wäre eine deutlich schärfere Regelung auch zu einer anlassunabhängigen Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit notwendig. Immerhin gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht, wenn öffentlich zugängliche bauliche Anlagen verändert werden, die bereits nach geltendem Recht hätten barrierefrei errichtet werden müssen, dies aber nicht erfolgt ist.⁷ Dies reicht jedoch nicht aus, um eine möglichst umfassende Barrierefreiheit von baulichen Anlagen innerhalb einer angemessenen Zeit zu erreichen. Immerhin

⁶ Vgl. Steinbrück, br 2009,156 (164).

⁷ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 11.

erkennt auch der Referentenentwurf an, dass sich aus Art. 9 UN-BRK die Verpflichtung ergibt, das Erforderliche zu veranlassen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dabei wird ausdrücklich auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren für Gebäude genannt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb man diese offenkundige Vorgabe einer strikteren Beseitigung von Barrieren im Bestand nicht umsetzt.

Notwendig wären striktere Vorgaben hinsichtlich der Anpassung im laufenden Bestand.

Problem: Unzureichender Drittschutz bei Verstößen

Auch der vorliegende Referentenentwurf löst das grundlegende Problem aller Landesbauordnungen, den unzureichenden Drittschutz bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Bauordnungen, nicht. Individuelle Klagen auf Herstellung von Barrierefreiheit setzen eine individuelle Beschwerde- und Klagebefugnis voraus, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wären hierfür auch im Bauordnungsrecht Kriterien zu entwickeln.⁸ Der vorliegende Referentenentwurf enthält wiederum keine drittschützenden Normen, aus denen sich eine unmittelbare Klagebefugnis Einzelner bei Verstößen gegen das Bauordnungsrecht herleiten lässt.

⁸ Vgl. Welti in Welke, UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 9, Rn. 32.

Problem: Unzureichende Prüfungs- und Eingriffsbefugnisse für die Bauaufsichtsbehörde

Wie im Referentenentwurf zutreffend festgehalten, liegt die Hauptursache für Versäumnisse bei der Errichtung barrierefreier öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen in der unzureichenden oder gar fehlenden Beachtung der geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Ausführung des Bauvorhabens.⁹ Unterstrichen wird diese Einschätzung durch eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zum barrierefreien Wohnungsbau in Bremen. Hierzu wurde im August 2006 ein Erfahrungsbericht „Barrierefreiheit im allgemeinen Wohnungsbau“ vorgelegt, dem zu entnehmen war, dass von 15 Wohnungsbauvorhaben, die der Genehmigungsfreistellung oder dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterlagen, lediglich vier ohne Beanstandungen geblieben sind.¹⁰

Es kann an dieser Stelle unbeantwortet bleiben, ob diese Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Barrierefreiheit auf Unkenntnis der am Bau Beteiligten oder auf eine bewusste Verletzung dieser Vorschriften zurückzuführen ist. Festzuhalten ist aber, dass sowohl im Genehmigungsverfahren als auch bei der laufenden bauordnungsrechtlichen Überwachung des Bauprozesses durch die Bauordnungsbehörden auch die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit überwacht werden muss.

Dabei spielen mehrere Gesichtspunkte eine wichtige Rolle.

⁹ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 12.

¹⁰ Vgl. Steinbrück, br 2009, 156 (163).

Wegfall der Genehmigungsfreistellung

Das KSL Rheinland begrüßt ausdrücklich den Wegfall des Freistellungsverfahrens, da dieses Verfahren für die hierüber umsetzbaren Bauvorhaben ein zu großes Kontroll- und Überwachungsdefizit auch in Bezug auf die Realisierung von Barrierefreiheit eingeführt hat. Derartige Bauvorhaben benötigen keine Baugenehmigung. Von der Bauaufsichtsbehörde wird lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für diese Freistellung gegeben sind. Wie in der Begründung zum Referentenentwurf zutreffend ausgeführt, hat die Genehmigungsfreistellung in der Vergangenheit vielfach geführt, dass die Errichtung barrierefreier Wohnungen vernachlässigt wurde.¹¹

Unzureichende personelle Ausstattung der Bauaufsichtsämter

Erfreulich offen räumt die Begründung zum Referentenentwurf ein, dass die Bauaufsichtsämter teilweise nicht ausreichend mit Personen besetzt sind, die die notwendige qualifizierte Ausbildung insbesondere im Bereich des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben.¹² Damit sind die Spielräume und Ressourcen für eine wirkungsvolle Überprüfung der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht gegeben. Dies gilt auch für die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit.

¹¹ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 8.

¹² Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 7.

Verlagerung der Überwachung bezüglich Barrierefreiheit auf externe Sachverständige

Mangels personeller Ressourcen ist eine Überprüfung der Vorgaben zur Barrierefreiheit durch die Bauordnungsbehörden offenbar nicht möglich, da in der Vergangenheit vielfach Personal abgebaut wurde.

Stattdessen beschränkt man sich auf die Entgegennahme einer Bescheinigung durch einen Sachverständigen für Barrierefreiheit, ohne in der Verordnung die Anforderungen an die Qualifikation eines solchen Sachverständigen auch nur ansatzweise zu umschreiben.

Hier wird ein personeller Engpass gegen einen anderen ausgespielt. Der unzureichenden personellen Ausstattung der Bauaufsichtsämter steht ein noch nicht definiertes und entwickeltes Sachverständigenwesen gegenüber. Die Entwicklung eines solchen Sachverständigenwesens, das durchaus für Planungs- und Begutachtungsaufgaben begrüßt wird, wird bei angemessenen Voraussetzungen bezüglich einschlägiger Qualifikationen und Erfahrungen Jahre erfordern. Damit ist ein neuerliches Umsetzungsproblem mit der Folge von Aufweichungen und Nichtbeachtung der Barrierefreiheit vorprogrammiert.

Durch die Beschränkung auf die Pflicht zur Entgegennahme der Bescheinigung dieses Sachverständigen entfällt auch die Überprüfung dieser Sachfrage (Barrierefreiheit) mit der Folge, dass auch eine Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung zu dieser Fragestellung nicht erfolgt. Damit fehlen den Bauaufsichtsämtern wesentliche Instrumente, um dem in der Vergangenheit häufig anzutreffenden Problem der Missachtung der Vorgaben zur Barrierefreiheit entgegenzuwirken.

Dies ist aus Sicht des KSL Rheinland nicht hinnehmbar.

Fehlende Einbeziehung der Barrierefreiheit in das Genehmigungsverfahren

Die oben beschriebene Bescheinigung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit schließt nicht nur die Überprüfung dieser Frage bei der Bauüberwachung bzw. der Bauzustandsbesichtigung aus. Vielmehr wird diese Frage offenbar auch im Genehmigungsverfahren nicht geprüft. Es muss bei der Genehmigung kein Konzept zur Barrierefreiheit vorgelegt werden. Erst bei Baubeginn muss die obige Bescheinigung des Sachverständigen vorliegen. Es sind somit im Vorfeld keinerlei Instrumente für die Bauaufsichtsämter vorhanden, um bei Unzulänglichkeiten im Bezug auf die Barrierefreiheit einzuschreiten. Es fehlt bereits an der Kenntnis der Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich der Umsetzung der Barrierefreiheit.

Dieser Zustand muss unverzüglich abgestellt werden.

Es muss bereits mit Stellung des Bauantrags ein schlüssiges Konzept zur Barrierefreiheit vorgelegt werden, welches im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und Bestandteil der Baugenehmigung ist. Des Weiteren müssen diese Gesichtspunkte auch im Zuge der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung geprüft werden.

Anmerkungen des KSL Rheinland zu einzelnen Normen des Referentenentwurfs

Nachfolgend nimmt das KSL Rheinland Stellung zu einzelnen Normen des Referentenentwurfs. Dabei beschränkt man sich auf diejenigen Normen und Aspekte, die für die Belange behinderter Menschen von besonderer Bedeutung sind.

Dementsprechend wird nicht zu allen Normen des Entwurfs Stellung genommen.

Regelung behindertenspezifischer Aspekte in den allgemeinen Normen

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen wurde vonseiten der Landesregierung die Absicht geäußert, spezifische Regelungen für behinderte Menschen innerhalb der allgemein geltenden Bestimmungen einzufügen, anstatt diese in einem separaten Regelwerk zusammenfassend anzuordnen. Das KSL Rheinland greift dieses Anliegen auf und wird im Rahmen dieser Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Landesbauordnung bei Bedarf die besonderen Gesichtspunkte bei den jeweiligen allgemeinen Vorschriften herausarbeiten und kommentieren.

§ 2 Begriffe

Naturgemäß stellt die Barrierefreiheit eine der zentralen Begrifflichkeiten für das Tätigkeitsfeld des KSL Rheinland dar. Demzufolge wird hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt.

Insofern ist es nach Auffassung des KSL Rheinland erfreulich, dass der Begriff und das Thema „Barrierefreiheit“ durch Aufnahme in den Katalog des § 2 eine Aufwertung erfährt. Ebenfalls ist zu loben, dass der Begriff von Barrierefreiheit in § 2 Abs. 11 umfassend geregelt und hierbei auch der Aspekt der Auffindbarkeit als Bestandteil von Barrierefreiheit aufgenommen wird.

Allerdings erscheint die Einschränkung von Barrierefreiheit auf den jeweiligen Zweck der baulichen Anlage weder geboten noch sachgerecht. Diesbezüglich überzeugt auch die Begründung im Referentenentwurf nicht, in der kommentiert wird, dass über die Einschränkung nach dem Zweck der baulichen Anlage erreicht werden soll, dass Räume, die ausschließlich von bestimmten Personen aufgesucht werden sollen, nicht barrierefrei sein müssen. Als Beispiele werden Heizungskeller oder Technikräume angeführt. Derartige Räumlichkeiten sind

grundsätzlich ohnehin für die Allgemeinheit nicht zugänglich, auch wenn dies nicht durch die bauliche Gestaltung, sondern durch entsprechende Verbotsergänzungen geregelt wird.

Unklar ist die Regelung jedoch insoweit, als der Begriff der Barrierefreiheit zwar in § 2 Abs. 11 umfassend definiert wird, andererseits jedoch beispielsweise in § 48 für die Frage der Barrierefreiheit von Wohnungen eine modifizierte Barrierefreiheit dahingehend definiert wird, dass bestimmte Wohnungen barrierefrei, nicht aber uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Diese Wohnungen gelten aber immer noch als barrierefrei. Daher bedarf es einer Klarstellung in dem Sinne, dass sich die Barrierefreiheit auch nach den Maßstäben der einschlägigen DIN-Normen bemisst, wozu auch die DIN-Norm 18040-R gehören würde.

Insgesamt stellt § 2 Abs. 11 einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Beschreibung von Barrierefreiheit in § 55 Abs. 4 BauO NRW. In letztgenannter Vorschrift wurden verschiedene Einzelheiten zur Barrierefreiheit geregelt, die jedoch ausschließlich die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt haben. In dieser Norm finden sich keine Anforderungen an Barrierefreiheit beispielsweise für Menschen mit Sinnesbehinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen. § 2 Abs. 11 ist diesbezüglich allgemeiner gefasst und eröffnet somit auch die Einbeziehung von Kriterien, die in § 55 Abs. 4 BauO NRW nicht geregelt waren. Ungeachtet dessen steht aber zu befürchten, dass vielfach die Kriterien des § 55 Abs. 4 BauO NRW als allein maßgebliche Kriterien auch in § 2 Abs. 11 hineininterpretiert werden mit der Folge, dass wiederum nicht alle Formen von Behinderung berücksichtigt würden. Es bedarf daher einer klarstellenden Formulierung dergestalt, dass bauliche Anlagen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen barrierefrei sein müssen.

Daher schlägt das KSL Rheinland für § 2 Abs. 11 folgende Formulierung vor:

„(11) barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Dabei sind die einschlägigen DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.“

§ 3 Allgemeine Anforderungen

§ 3 definiert die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2. Dabei werden zwar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen als zu schützende Gegenstände normiert, es fehlt jedoch ein Hinweis darauf, dass bauliche Anlagen grundsätzlich auch barrierefrei sein müssen. Angesichts der besonderen Relevanz und Dringlichkeit der Barrierefreiheit für bauliche Anlagen ist dies aus Sicht des KSL Rheinland ein nicht hinnehmbares Versäumnis.

Das KSL Rheinland schlägt daher vor, nach § 3 Abs. 1 S. 1 folgenden S. 2 einzufügen:

„Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 sind nach Maßgabe dieser Bauordnung barrierefrei zu gestalten.“

Nach Auffassung des KSL Rheinland sollten die einschlägigen DIN-Normen als Maßstab für anerkannte Regeln der Technik ausdrücklich in Form einer Hervorhebung („insbesondere“) aufgeführt werden, da hierüber die wesentlichen Einzelheiten zur Barrierefreiheit geregelt werden. Die Erfahrung seitens Interessenvertretungen und Behindertenorganisationen mit Bauherren auf lokaler Ebene

zeigte immer wieder, dass ein Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen auf Gesetzesebene sehr hilfreich gewesen wäre.

§ 6 Abstandflächen

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Abstandsflächen begrüßt es das KSL Rheinland, dass im neu geschaffenen Abs. 13 die Errichtung von Aufzugschächten bei der Bemessung der Abstandsfläche unter bestimmten Voraussetzungen außer Betracht bleibt, da durch die an dieser Stelle vorgegebene Größenbegrenzung des Aufzugschachtes solche Aufzüge möglich sind, die den Mindestmaßen nach § 37 Abs. 7 zur Aufnahme von Rollstühlen entsprechen. Erfreulicherweise lässt sich das zuständige Ministerium hierbei von der Grundidee leiten, dass zur Herstellung von Barrierefreiheit von Gebäuden eine geringere Abstandsfläche zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze gerechtfertigt sei.¹³ Kritisch anzumerken bleibt aber, dass anstelle eines Mindestmaßes für den Aufzug ein Abstellen auf einen solchen Verwendungszweck sinnvoller gewesen wäre, da im Einzelfall nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass ein Aufzug im Sinne des § 37 Abs. 7 ausreichend groß dimensioniert ist, um auch einen durch diverse notwendige Anbauteile oder aufgrund eines großen Körperrumfangs der betreffenden Person besonders breiten oder langen Rollstuhl zu transportieren.

¹³ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 25.

Daher schlägt das KSL Rheinland für § 6 Abs. 13 eine alternative Formulierung vor:

„Bei der Änderung von Gebäuden bleibt die Errichtung von Aufzugschächten bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn sie zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmt sind.“

§ 8 Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen.

Bezüglich anzulegender Spielflächen ist in § 8 Abs. 2 ein Hinweis auf die Verpflichtung einzufügen, diese Spielflächen auf dem Grundstück barrierefrei zu gestalten. Nur so kann der erfreulicherweise zunehmenden Relevanz des Themas einer Elternschaft mit Behinderung auch diesbezüglich ausreichend Rechnung getragen werden. Es muss auch für Eltern mit Behinderung möglich sein, ihre Kinder auf die Spielflächen zu begleiten, um sie zu beaufsichtigen und ihrer Rolle als Vater oder Mutter in der gleichen Art und Weise wahrnehmen zu können, wie dies für Eltern ohne Behinderung selbst verständlich ist.

Daher schlägt das KSL Rheinland vor, nach § 8 Abs. 2 S. 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

„Diese Spielfläche ist nach Maßgabe dieser Bauordnung barrierefrei zu gestalten.“

§ 9 Gestaltung

In der Praxis steht die barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen nicht selten im Konflikt mit bauplanungsrechtlichen Vorgaben oder wird als verunstaltend im Sinne des § 9 angesehen. Aus der Erfahrung des KSL Rheinland geht hervor, dass in der Vergangenheit die Herstellung von Barrierefreiheit mit Verweis auf eine „Ästhetik“ abgelehnt wurde, deren Determiniertheit sehr subjektiv war. Das KSL

Rheinland schlägt diesbezüglich eine Klarstellung dahingehend vor, dass solche gestalterischen Maßnahmen, die zur Schaffung einer im Einzelfall notwendigen Barrierefreiheit erforderlich sind, von vornherein nicht als verunstaltend im Sinne des § 9 angesehen werden.

„Dabei gelten solche gestalterischen Maßnahmen, die für die Herstellung von Barrierefreiheit erforderlich sind, nicht als verunstaltend in diesem Sinne.“

Damit wird die barrierefreie (Um-) Gestaltung gerade von baulichen Anlagen im Bestand deutlich erleichtert. Bedeutung hat dies beispielsweise für Wohnhäuser, da in diesen Fällen auch bei einer nachträglichen barrierefreien Umgestaltung etwa nach einer erworbenen Behinderung eine Kollision zwischen dieser Maßnahme und den Vorgaben des § 9 von vornherein ausgeschlossen werden könnte. Aber auch bei der dringend erforderlichen Markierung von Treppenstufen wird immer wieder das Argument der Verunstaltung angeführt.

§ 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

Warenautomaten, die außen an Gebäuden angebracht sind und somit im Bereich des Bürgersteigs in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, können für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere aber für Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen. Je nach Gestaltung gilt dies auch für Anlagen der Außenwerbung, beispielsweise bei Verwendung von Lichttechnik, die gerade für Menschen mit Sehbehinderungen irritierend und demzufolge auch gefährlich sein können.

Im Interesse einer Klarstellung schlägt das KSL Rheinland daher vor, im Anschluss an § 10 Abs. 2 S. 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

„Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die Sicherheit und Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsraums insbesondere für Personen mit Behinderung nicht beeinträchtigen.“

§ 11 Baustellen

Baustellen stellen für Menschen mit Behinderung ein besonders hohes Gefahrenpotenzial dar. Taktile Leitsysteme für blinde Menschen werden unterbrochen, Unebenheiten, die sich durch die Einrichtung und Ausbreitung der Baustelle ergeben, bedeuten insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine erhebliche Gefährdung. Gleiches gilt für die Notwendigkeit, durch Umleitungen auf nicht barrierefrei gestaltete Bereiche ausweichen zu müssen. Betroffen von dieser Problematik sind aber auch alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern. Für blinde Menschen kommt erschwerend hinzu, dass vertraute und über ein Mobilitätstraining verinnerlichte Szenarien sich plötzlich verändern, was die Orientierung maßgeblich erschwert.

Daher ist es dringend erforderlich, dass § 11 Abs. 1 um folgenden Satz 2 ergänzt wird:

„Hierbei ist sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Personen mit unterschiedlichen Behinderungen an die Einrichtung der Baustelle beachtet werden.“

§ 14 Brandschutz

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen müssen nach Auffassung des KSL Rheinland auch beim Brandschutz stärker berücksichtigt und deren Beachtung sichergestellt werden. Diese Personengruppe ist in besonderem Maße schutzbedürftig, soweit es den Brandschutz betrifft. Dies gilt insbesondere für

die bauliche Gestaltung zur Ermöglichung von Rettungsmaßnahmen, so wie in § 14 Abs. 1 gefordert wird. Personen mit Mobilitätseinschränkungen können beispielsweise nicht auf vorhandene Aufzüge zurückgreifen, da deren Benutzung im Brandfall ausdrücklich verboten ist. Personen mit kognitiven Einschränkungen sind unter Umständen nicht in der Lage, die Gefahrensituation realistisch einzuschätzen. Menschen mit Sinnesbehinderungen haben häufig das Problem, sich im Brandfall nicht ausreichend orientieren zu können, um das Gebäude zu verlassen. Gehörlose Menschen können beispielsweise akustische Signale eines herkömmlichen Rauchmelders nicht wahrnehmen. Aufgrund der Komplexität der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen bei der Rettung im Brandfall ist es zwar nicht möglich, dies in allen Einzelheiten in einer Bauordnung abschließend zu regeln, dennoch ist aus Sicht des KSL Rheinland ein deutlicher Hinweis in der Bauordnung notwendig, dass die Beachtung dieser besonderen Bedürfnisse auch für den Brandschutz sicherzustellen ist. Daher schlägt das KSL Rheinland vor, § 14 Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Dabei ist sicherzustellen, dass die besonderen Anforderungen an die Rettung von Personen mit unterschiedlichen Behinderungen beachtet werden.“

§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg

Die besondere Problematik der Rettung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen spiegelt sich auch in § 33 des Referentenentwurfs wieder. Rettungswege im Sinne des § 33 sind zwingend notwendig. Die Vorgabe, dass zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein müssen, verdeutlicht, dass man immer damit rechnen muss, dass eine der vorhandenen Ret-

tungswege etwa im Brandfall nicht nutzbar ist, sodass auf die Alternative zurückgegriffen werden muss.

Von daher ist es zu problematisieren, dass gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 der erste Rettungsweg bei Nutzungseinheiten, die nicht ebenerdig angeordnet sind, über eine notwendige Treppe führen muss. Die Benutzung einer Treppe ist für behinderte Menschen, insbesondere für solche mit Mobilitätseinschränkungen, nur unter sehr erschwerten Bedingungen und oftmals überhaupt nicht möglich. Auch können vorhandene Aufzüge insbesondere im Brandfall nicht benutzt werden. Es sind inzwischen verschiedene Systeme zur Evakuierung von Menschen mit Behinderung am Markt verfügbar, beispielsweise ein so genannter „Evac Chair“. Derartige Systeme sind jedoch noch nicht flächendeckend vorhanden, sodass § 33 Abs. 2 durch einen eingeschobenen Satz 2 wie folgt ergänzt werden muss:

„Für Personen, die aufgrund einer Behinderung einen Rettungsweg über eine Treppe nicht in zumutbarer Weise benutzen können, sind alternative Systeme zu deren Rettung bereitzuhalten.“

Für den zweiten Rettungsweg ist dann die Möglichkeit eröffnet, dass anstelle einer weiteren notwendigen Treppe eine weitere mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit genutzt wird. Diese kann für behinderte Menschen genutzt werden, sofern diese Stellen, an denen beispielsweise der eine Drehleiter der Feuerwehr an das Gebäude heranreicht, so gestaltet werden, dass etwa auch Menschen mit erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit dort in den Korb aufgenommen werden können. Oftmals sind hierbei jedoch sehr hohe Betonbrüstungen zu überwinden, die einen Transfer in den Korb der Drehleiter häufig erschweren oder gar unmöglich machen. Da-

her sollte im Anschluss an den bisherigen Abs. 2 S. 2 folgender Satz 3 angefügt werden:

„Diese Stelle ist so zu gestalten, dass auch Personen mit unterschiedlichen Behinderungen von dort aus durch die Feuerwehr gerettet werden können.“

Es muss aber auch klargestellt werden, dass die Nutzbarkeit von baulichen Anlagen durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen durch Brandschutzbestimmungen nicht wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden darf.

§ 34 Treppen

Die auch heute noch häufig vorzufindende ausschließliche Zugänglichkeit insbesondere von Wohnungen über Treppen schränkt die Anzahl verfügbarer Wohnungen für Menschen, für die eine Treppenbenutzung nur schwerlich oder überhaupt nicht möglich ist, in erheblicher Weise ein. Als besonders gravierend stellt sich die sehr häufige Situation dar, wenn bislang nicht behinderte Menschen eine gravierende Einschränkung ihrer Bewegungsfähigkeit erfahren und nicht mehr in die vorhandene Wohnung zurückkehren können, da diese nur über Treppen zu erreichen ist. In diesen Fällen kommt oft nur eine – im günstigen Fall – vorübergehende Unterbringung in einer stationären Wohneinrichtung (Wohnheim) in Betracht. Da barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum oft erst nach einer langwierigen Suche gefunden wird, verlängern sich in vielen Fällen die unfreiwilligen Aufenthalte der Betroffenen in einem Wohnheim dramatisch.

Erfreulicherweise wird in § 34 Abs. 5 S. 2 die Möglichkeit gestärkt, einen Treppenlift nachträglich einzubauen, indem für diese Fälle Erleichterungen bei den Anforderungen an die nutzbare Breite der Treppenläufe und -absätze vorgesehen

sind. Hier wird der demografischen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen stärker Rechnung getragen als bislang. Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts können alte Menschen häufig deutlich länger in ihrer angestammten Wohnung verbleiben als bisher. Damit wird nicht nur der Gedanke der Inklusion im Quartier gestärkt, häufig kann hierdurch auch der Umzug in ein Seniorenheim erheblich hinausgezögert werden. Dies führt wiederum zu erheblichen Entlastungseffekten bei den Kostenträgern für eine solche Unterbringung.

Neben der bloßen bauordnungsrechtlichen Erleichterung des Einbaus eines Treppenlifts stärkt § 34 Abs. 5 S. 2 auch die Position eines Mieters gegenüber seinem Vermieter oder die eines Wohnungseigentümers gegenüber der Hausgemeinschaft, soweit es um die Zustimmung zum Einbau eines solchen Lifts geht.

§ 37 Aufzüge

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind ausreichend groß dimensionierte und zuverlässig funktionierende Aufzüge unverzichtbar, um Gebäude, insbesondere die eigene Wohnung, verlassen und wieder erreichen zu können. Ein Ausweichen auf ein Treppenhaus ist in diesen Fällen zumeist nicht möglich.

Auch heute noch sind viele mehrgeschossige Gebäude, insbesondere Wohnhäuser, nicht mit einem Aufzug ausgestattet. Oftmals wird die bisherige Grenze der Anzahl der Geschosse, bis zu der kein Aufzug vorhanden sein muss, strikt eingehalten, um die Kosten für den Einbau und die Instandhaltung nicht aufbringen zu müssen.

Insoweit ist es ein Fortschritt, dass in § 37 Abs. 6 nunmehr geregelt wird, dass bereits bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen Aufzüge in ausreichender Zahl bereitstehen müssen.

Zusätzlich muss der Grundsatz formuliert werden, dass Aufzüge generell barrierefrei sein müssen. Dies gilt auch für die Nutzbarkeit durch Menschen mit unterschiedlichen Sinnesbehinderungen, weswegen beispielsweise die Systeme zur Bedienung der Aufzüge nach dem 2-Sinne-Prinzip aufgebaut sein müssen.

Da es sich hierbei um eine grundlegende Bestimmung handelt, sollte nach dem derzeitigen Abs. 1 folgender Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Aufzüge sind barrierefrei gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu gestalten.“

Daher ist § 37 Abs. 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Hiervon muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Sämtliche Aufzüge müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus barrierefrei auch mit dem Rollstuhl erreichbar sein.“

Es fehlen bislang Regelungen, wie bei einer technischen Störung der vorhandenen Aufzüge vorgegangen werden muss. Gerade bei längeren Ausfallzeiten etwa durch eine umfassende Modernisierung der Aufzuganlage sind Menschen mit Behinderungen häufig wochenlang faktisch in ihrer eigenen Wohnung eingesperrt oder nicht in der Lage, ihren Arbeitsplatz im Obergeschoss eines Gebäudes zu erreichen. Dies dürfte jedoch eher durch entsprechende technische Vorschriften außerhalb der Landesbauordnung zu regeln sein.

§ 46 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Auch bezüglich der Aufbewahrung fester Abfallstoffe ist der Hinweis auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Müllbehältern oder ähnlichen Einrichtungen ergänzend hinzuzufügen.

§ 47 Aufenthaltsräume

Anders als bei den in § 48 geregelten Wohnungen sieht § 47 für Aufenthaltsräume keinerlei Vorgaben im Sinne einer barrierefreien Gestaltung vor. Daher ist insoweit eine Ergänzung dieser Vorschrift dringend geboten.

§ 48 Wohnungen

Angesichts der Tatsache, dass, nichtzuletzt durch gravierende Versäumnisse in der Vergangenheit, insbesondere in Ballungszentren Menschen mit verschiedenen Behinderungen es sehr schwer haben, eine barrierefreie Wohnung zu bezahlbaren Konditionen zu finden, kommt den Bestimmungen zur Barrierefreiheit in § 48 Abs. 2 für diese Personengruppe eine besondere Bedeutung zu.

Grundsätzlich zu kritisieren ist, dass offenbar eine Wohnung barrierefrei sein kann, ohne dass sie uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar ist. Zwar wird diese Unterscheidung in der DIN 18040 vorgenommen, sie deckt sich aber nicht mit dem Begriff der Barrierefreiheit weder im BGG NRW noch der im vorliegenden Entwurf. Diese Einführung eines abgemilderten Begriffs von Barrierefreiheit ist schon deshalb strikt abzulehnen. Diesbezüglich überzeugt auch die Begründung des Regierungsentwurfs nicht. Man sieht kein Bedürfnis, dass alle barrierefreien Wohnungen auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, da dies über den anteiligen Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen hinausgeht und zu einer nicht zu rechtfertigenden Kostensteigerung sowie einer einge-

schränkten Vermietbarkeit führen würde.¹⁴ Diese Behauptung ist zurückzuweisen. Als Beispiel sei angeführt, dass in Köln im Jahr 2014 insgesamt 12 rollstuhlgerechte Wohnungen fertiggestellt wurden, was nicht einmal ein Dreißigstel des bei öffentlichen Stellen angemeldeten Bedarfs ausmachte. Hinzu kommt, dass nur mit gravierenden Eingriffen in die Verfügungsrechte eine passgenaue Zuweisung erfolgen kann, was im freifinanzierten Wohnungsbau ausgeschlossen ist. Nach unserer Auffassung wird durch diese Unterscheidung der Widerstand gegen die Errichtung und in Einzelfällen die Vermietbarkeit erst hergestellt. Die Nutzbarkeit uneingeschränkt rollstuhlgerechter Wohnungen ist für keine Nutzergruppe nachteilig.

Die Anforderungen an eine rollstuhlgerechte Wohnung beziehen sich in erster Linie auf den sich hieraus ergebenden zusätzlichen Platzbedarf, aber auch breitere Türen und die Möglichkeit einer ebenerdigen Dusche. Damit stehen Menschen mit Rollstuhl jedoch nicht allein. Auch Personen, die einen Rollator benutzen, haben vergleichbare Anforderungen an ihre Wohnsituation, gleiches gilt für junge Familien mit kleinen Kindern. Hieraus wird deutlich, dass die Zielgruppe für Wohnungen mit entsprechend größeren Flächen deutlich größer ist als die Zahl derjenigen Personen, die einen Rollstuhl benutzen. Gerade bezogen auf die alternde Bevölkerung muss berücksichtigt werden, dass deren Bedarf an Barrierefreiheit im oben beschriebenen Sinne im Alter erst entsteht und kontinuierlich zunimmt. Altersgerechtes Wohnen wird zunehmend als Geschäftsmodell für Vermieter interessant, sodass die Behauptung, durch eine rollstuhlgerechte Gestaltung würde eine Wohnung kostspieliger und schwerer zu vermieten, durch die aktuellen Entwicklungen am Wohnungsmarkt widerlegt wird.

¹⁴ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 64.

Die Vorgabe in § 48 Abs. 2 S. 1, dass in Gebäuden mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, ist auch hinsichtlich der Fixierung auf ein Geschoss nicht praktikabel. Mit der vorgesehenen Regelung ist nicht ausgeschlossen, dass die barrierefreien Wohnungen in einer Etage angeordnet werden, in welcher auch andere Räumlichkeiten angeordnet sind, die keine Wohnungen im Sinne des § 48 darstellen. Es bestünde beispielsweise die Möglichkeit, die barrierefreien Wohnungen im Erdgeschoss anzuordnen (wogegen prinzipiell nichts einzuwenden ist), dort aber auch gleichzeitig Flächen, die in den oberen Geschossen als Wohnraum gestaltet sind, als Technikraum, Heizungsraum, Garageneinfahrten oder Eingangsbereich des Hauses vorzusehen mit der Folge, dass etwa im Erdgeschoss zwei barrierefreie Wohnungen entstehen, während in den oberen Geschossen jeweils vier Wohnungen vorhanden wären, die nicht barrierefrei sein müssten. Damit wäre diese Vorgabe vom Wortlaut her erfüllt. Das Ziel, in ausreichendem Maß barrierefreien Wohnraum herzustellen, wäre dennoch verfehlt.

Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in Gebäuden, die gemäß § 37 Abs. 6 S. 1 einen Aufzug haben müssen, alle Wohnungen zwar barrierefrei, nicht aber uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Gerade der Einbau eines Aufzugs ist für Menschen, die einen Rollstuhl benutzen, besonders wichtig, weshalb man dann jedoch die Vorgabe erlassen möchte, dass die über diesen Aufzug zu erreichenden Wohnungen nicht zwangsläufig für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt nutzbar sein müssen, entbehrt jeglicher vernünftigen Erwägung.

Auch die abgestufte Quote hinsichtlich der barrierefreien Wohnungen, die zudem uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, ist im Endergebnis zu gering. Es beginnt bei mehr als vier Wohnungen, bei denen dann eine Woh-

nung dieser Kriterien erfüllen muss. Dies entspricht einer Quote von 20 Prozent. Allerdings verringert sich diese Quote bei größeren Wohneinheiten, bis zu 19 Wohnungen bleibt es bei der Vorgabe, dass eine Wohnung diese Kriterien erfüllen muss. Dies entspricht einer Quote von lediglich 5,26 Prozent. Erst ab Gebäuden mit mindestens 20 Wohnungen müssen zwei rollstuhlgerechten Wohnungen bereitgehalten werden. Dies entspricht einer Quote von 10 Prozent. Allerdings findet dann keine weitere Steigerung hinsichtlich der rollstuhlgerechten Wohnungen mehr statt, sodass beispielsweise bei einer Wohnanlage mit 200 Wohnungen ebenfalls nur zwei Wohnungen diese Kriterien erfüllen müssen. Dies entspricht einer Quote von gerade einmal 1,0 Prozent. Eine solche degressive Quotierung wird vonseiten des KSL Rheinland abgelehnt. Es wird ein Anreiz zu größeren Wohnanlagen versetzt, um damit den Anteil der rollstuhlgerechten Wohnungen in der Relation geringer halten zu können.

Sollte die oben kritisierte Unterscheidung in barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnraum aufrechterhalten werden, ist aus Sicht des KSL Rheinland vor dem Hintergrund des erheblichen Mangels an barrierefreiem Wohnraum eine starre Quote von mindestens 20 Prozent bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen anzusetzen.

Das KSL Rheinland kritisiert die in § 48 Abs. 2 S. 4 vorgesehenen Abweichungen für den Fall einer Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Es wird nicht deutlich, welche Erwägungen und Gesichtspunkte in die Verhältnismäßigkeitsprüfung eingestellt werden. Die zu diesem Thema ergangene Rechtsprechung beschäftigt sich in der Regel mit der Relation zwischen den Kosten für die Änderung oder Nutzungsänderung einerseits und der Mehraufwendungen für die Schaffung von Barrierefreiheit andererseits.

Wenigstens das Gewicht des Vorteils, den behinderte Menschen durch die Schaffung von Barrierefreiheit auch in diesen Fällen erzielen könnten, müsste als Kriterium eingestellt werden. Auch muss deutlicher als bisher hervorgehoben werden, dass die Anforderungen an Barrierefreiheit in einem solchen Fall nicht entfallen, sondern bestenfalls stufenweise angepasst werden. Insoweit wäre eine Klarstellung vonnöten. Nicht hinnehmbar ist die in diesem Zusammenhang vorgesehene Möglichkeit, bei mehreren im Zusammenhang geplanten Gebäuden die barrierefreien Wohnungen auf eines der Gebäude zu konzentrieren.¹⁵ Dies schafft ein Szenario der Ausgrenzung und ist mit dem Gedanken der Inklusion nicht vereinbar. Es bestünde die Möglichkeit, in einer Wohnanlage die attraktiven und somit hochpreisigen Wohneinheiten („Blick auf den Rhein“) nicht barrierefrei zu gestalten, während die barrierefreien Wohnungen auf den weniger attraktiven Grundstücksteilen geradezu „stiefmütterlich“ angeordnet werden.

Das KSL Rheinland schlägt vor, § 48 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen 20 Prozent, aber mindestens eine der Wohnungen, barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden, die gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei sein. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden können Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist dem konkreten Interesse von Personen mit unterschiedlichen Behinderungen an die

¹⁵ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 65.

Schaffung von Barrierefreiheit im Einzelfall in besonderer Weise Rechnung zu tragen.“

Positiv hervorzuheben ist, dass in § 48 Abs. 5 die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellräumen unter anderem für Rollstühle und ähnliche Hilfsmittel als Mussvorschrift formuliert ist. Allerdings sollte der Verweis auf die Ähnlichkeit der Hilfsmittel zu einem Rollstuhl oder Rollator gestrichen werden, da es nicht nur um Hilfsmittel zur Mobilitätssicherung gehen sollte. Es sollte in diesen Räumen auch die Möglichkeit bestehen, beispielsweise einen Stehtrainer oder einen Patientenhilfsmittel dort abzustellen.

Lobend erwähnt werden soll auch, dass in § 48 Abs. 8 vorgeschrieben ist, dass Stellplätze zu den barrierefreien Wohnungen eine ausreichende Größe für die Nutzung durch Menschen mit Behinderung haben müssen und in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden sollen.

§ 49 Bäder und Toilettenräume

Wenn es um die Anpassung von baulichen Anlagen an eine erforderliche Barrierefreiheit geht, steht insbesondere die Anpassung der Sanitäreinrichtungen im Vordergrund. Eine solche Anpassung etwa für älter werdende Menschen sollte dadurch erleichtert werden, dass zumindest im Wege einer Sollvorschrift grundlegende Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei Bedarf eine Anpassung in diesem Sinne möglich ist.

§ 50 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder

Bei der Frage, wie viele Stellplätze oder Garagenplätze bereitgestellt werden müssen, spielt unter anderem auch die Umgebung des Gebäudes und die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel eine wichtige Rolle. Geht es um die Stell-

plätze und Garagenplätze für Menschen mit Behinderung, so muss bei der Beurteilung der öffentlichen Verkehrsmittel auch berücksichtigt werden, inwieweit deren Anlagen barrierefrei sind. Sind diese Anlagen nicht barrierefrei und öffentliche Verkehrsmittel in zumutbarer Entfernung für diese Personengruppe somit nicht erreichbar, muss die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 8 in der Relation zu den allgemeinen Stellplätzen entsprechend erhöht werden.

§ 53 Sonderbauten

In dieser Vorschrift ist die Möglichkeit geregelt, für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 besondere Anforderungen zu formulieren. Um dem Thema der Barrierefreiheit ein angemessenes Gewicht zu verleihen, sind die allgemeinen Anforderungen nach § 3 insgesamt einzubeziehen und somit auch die durch das KSL Rheinland vorgeschlagene Vorgabe der Schaffung von Barrierefreiheit in dieser Vorschrift.

Konsequenterweise muss der Katalog in § 53 Abs. 2 um die Bestellung und Qualifikation der Sachverständigen für Barrierefreiheit sowie um die Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts zur Schaffung von Barrierefreiheit und dessen inhaltliche Anforderungen erweitert werden.

§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

Grundsätzlich erkennt das KSL Rheinland an, dass im vorliegenden Referententwurf große Bemühungen unternommen wurden, die Forderung nach baulicher Barrierefreiheit zu unterstützen und zu stärken. Der neu gefasste § 54 stellt einen erheblichen Fortschritt gegenüber der derzeit geltenden Regelung dar.

Erfreulicherweise wird im Referentenentwurf die Unterscheidung zwischen Gebäudeteilen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen, und den übrigen Gebäudeteilen nicht aufrechterhalten.. Positiv ist auch zu erwähnen, dass sich das Gebot der Barrierefreiheit auch auf bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen beziehen, selbst wenn diese nicht öffentlich zugänglich sind.¹⁶

Ebenso erfreulich ist der vorgesehene Wegfall der Unterscheidung zwischen Besuchern und Nutzern der fraglichen baulichen Anlage.

Das KSL Rheinland kritisiert jedoch, dass Barrierefreiheit nur in einem erforderlichen Umfang realisiert werden muss. Zur Formulierung ist irreführend, da bereits eine umfassende Barrierefreiheit selbst stets nur auf das Maß des unbedingt Erforderlichen beschränkt ist. Somit ist eine zusätzliche Einschränkung im oben beschriebenen Sinne weder notwendig noch zielführend. In der Begründung heißt es diesbezüglich, mit dieser Beschränkung auf den erforderlichen Umfang seien beispielsweise Bauvorhaben umfasst, bei denen mehrere gleichartige Räume oder Anlagen zur Verfügung stehen. Eine solche Einschränkung ist jedoch mit dem sich aus der UN-BRK herleitenden Gebot einer umfassenden Barrierefreiheit nicht vereinbar. Daher ist der einschränkende Zusatz der Begrenzung auf den erforderlichen Umfang in § 54 Abs. 1 zu streichen.

Als problematisch sieht das KSL Rheinland wie schon bei § 48 (Wohnungen) die Einschränkung der Verpflichtung zur Realisierung von Barrierefreiheit bei Änderungen oder Nutzungsänderungen, wenn die Gebäude rechtmäßig errichtet wurden und Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert

¹⁶ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 11.

werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass in § 48 eine abgestufte Relation durch die Verwendung der Formulierung „soweit“ möglich ist, während in § 54 ein absoluter Kostenvergleich durch die Formulierung „wenn“ angestellt wird. In § 48 soll die Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, in den Fällen, in denen völlige Barrierefreiheit nicht verhältnismäßig wäre, vom Bauherrn weniger belastende Anpassungen der baulichen Anlage zu fordern.¹⁷

Wie schon bei § 48 ist der Begriff der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen deutlich zu unscharf und führt in der Praxis immer wieder zu langwierigen Auseinandersetzungen. Während die Kommentierung zu § 55 BauO NRW in der aktuell geltenden Fassung teilweise einen Wert von 20 Prozent in Relation zu den Gesamtkosten der Maßnahme als Verhältnismäßigkeitsgrenze ansieht, wurde dieser Wert in einer Entscheidung des OVB Münster (OVG Münster, Urteil vom 24. Januar 2012, Az. 7 A 1977/ 10) bewusst offen gelassen. Hieraus wird deutlich, dass eine einheitliche Rechtspraxis auch in Zukunft kaum zu erwarten sein dürfte. Mithin ist von einer erheblichen Auslastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch derartige Auseinandersetzungen auszugehen.¹⁸

Hinzu kommt, dass sich die Frage der Verhältnismäßigkeit nicht allein aus einer Gegenüberstellung baulichen Aufwands durch Nutzungsänderung oder bauliche Änderung sowie auf den wirtschaftlichen Wert der beabsichtigten neuen Nutzung bzw. fortbestehenden Nutzung im geänderten Gebäude¹⁹ beantworten lässt. Mindestens müsste als Kriterium auch die Relation zwischen der praktischen Relevanz und Bedeutung der fraglichen Maßnahmen zur Schaffung von

¹⁷ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 65.

¹⁸ Vgl. Schmickler in Schönenbroicher/Kamp, BauO NRW, § 55, Rn. 12.

¹⁹ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 70.

Barrierefreiheit einerseits mit den damit verbundenen Kosten andererseits berücksichtigt werden.

Daher schlägt das KSL Rheinland vor, in § 54 Abs. 2 das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen und diesen Absatz um einen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist dem konkreten Interesse von Personen mit unterschiedlichen Behinderungen an die Schaffung von Barrierefreiheit im Einzelfall in besonderer Weise Rechnung zu tragen.“

Wie sich aus dem Referentenentwurf ergibt, müssen künftig fünf Prozent der Stellplätze für Menschen mit Behinderung nutzbar sein. Dies ist gegenüber der früheren Quote von nur einem Prozent eine deutliche und lobenswerte Steigerung.

Als völlig unzureichend erscheint für das KSL Rheinland die Regelung des § 54 Abs. 4, in welchem verlangt wird, dass spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit vorgelegt werden muss, nach der das Bauvorhaben diesen Anforderungen entspricht. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist viel zu spät angesetzt. Vielmehr muss die Realisierung von Barrierefreiheit bereits mit der Stellung des Bauantrags in einem schlüssigen Konzept dargestellt werden. Der Baubeginn ist zeitlich der Erteilung der Baugenehmigung nachgeordnet. Somit würde eine Baugenehmigung nach derzeitiger Entwurfslage bereits erteilt, obwohl die geforderte Bescheinigung des Sachverständigen für Barrierefreiheit noch nicht vorliegt. Dies widerspricht der Abschlussfunktion der Baugenehmigung, die erst erteilt werden soll, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Die Begründung zum Referentenentwurf sieht die Notwendigkeit einer solchen Sachverständigenbescheinigung darin begründet, dass vielfach bei den am Bau Beteiligten die Vorgaben zur Barrierefreiheit nicht bekannt seien.²⁰ Angesichts der Vehemenz, mit der insbesondere die Bauwirtschaft gegen die Forderung nach Barrierefreiheit argumentiert und dies im Wesentlichen mit Kostengesichtspunkten begründet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei lediglich ein Problem des Unwissens handelt. Somit kann einer Bescheinigung eines Sachverständigen für Barrierefreiheit auch keine Kenntnis vertiefende Wirkung aufseiten der am Bau Beteiligten zukommen.

Generell wirft die Konstruktion eines Sachverständigen für Barrierefreiheit viele Fragen auf. Es wird an keiner Stelle des vorliegenden Entwurfs geregelt, welche Qualifikationen ein solcher Sachverständiger mitbringen muss. Zu problematisieren ist insoweit auch, wie umfangreich diese Bescheinigung auszusehen hat. Es wird nicht deutlich, ob lediglich eine schriftliche Bestätigung der Barrierefreiheit verlangt wird oder ob ein umfassendes Gutachten zur Barrierefreiheit als Bestandteil der Bescheinigung vorzulegen ist.

Ungeklärt ist auch die Beziehung zwischen Bauherr und Sachverständigen für Barrierefreiheit. Es steht zu befürchten, dass der Sachverständige beispielsweise bei einem großen Bauträger, der regelmäßig große Bauvorhaben realisiert, in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von diesem steht, da er ein eigenes wirtschaftliches Interesse an einer möglichst häufigen Beauftragung durch diesen Bauherrn hat. Es fehlen wirksame Instrumente zur Kontrolle der Unabhängigkeit des Sachverständigen.

²⁰ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 12.

§ 68 Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger

Für das KSL Rheinland ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in der Auflistung der spätestens bei Baubeginn vorzulegenden Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger die Bescheinigung über die Barrierefreiheit nicht aufgeführt ist. Hier ist eine entsprechende Ergänzung anzufügen. Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, diese Bescheinigungen ungeprüft zur Akte zu nehmen, so wie in der Begründung zum Referentenentwurf dargestellt.²¹

§ 74 Abweichungen

In dieser Vorschrift ist aus Sicht des KSL Rheinland eine Formulierung zu ergänzen, dass weitere Abweichungen vom Gebot der Barrierefreiheit über die in § 54 geregelten Vorgaben hinaus an dieser Stelle nicht mehr möglich sind. Eine Abweichung vom Gebot der Barrierefreiheit muss als nicht mit öffentlichen Belangen vereinbar angesehen werden.

§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

Grundsätzlich ist die Einbeziehung des örtlichen Behindertenbeauftragten bzw. der Interessenvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderung in das Verfahren bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines öffentlich zugänglichen Gebäudes mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu begrüßen. Damit besteht zumindest de jure die Möglichkeit, dass die örtlichen Behindertenbeauftragten bzw. die Interessenvertretung die Erteilung der Baugenehmigung verhindern, wenn das Bauvorhaben nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht.

²¹ Vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 9.

Allerdings müssen die Instrumente für diese Personengruppe deutlich gestärkt werden. Es muss klargestellt werden, dass die vollständigen Bauunterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden, muss die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung eingeräumt werden. Schließlich müssen den Behindertenbeauftragten bzw. den Interessenvertretern sachliche und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um diese fachlich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen.

§ 76 Ausnahmen und Befreiung nach dem Bauplanungsrecht

In § 76 wird die Möglichkeit der Ausnahme und Befreiung nach dem Bauplanungsrecht geregelt. Hier sollte ein deutlicher Hinweis dahingehend eingefügt werden, dass bei der Beurteilung derartiger Anträge den Belangen von Personen mit unterschiedlichen Behinderungen in besonderer Weise Rechnung getragen werden muss. Grundsätzlich sollte dem Aspekt der Barrierefreiheit aufgrund seiner menschenrechtlichen Relevanz ein eindeutiger Vorrang vor bauplanerischen Erwägungen zukommen.

§ 82 Bauüberwachung

In Bezug auf die Bauüberwachung kritisiert das KSL Rheinland, dass zwar eine Pflicht zum Eingreifen bei Gefahren für die Bauaufsichtsbehörde besteht, diese aber für die Bauausführung nur insoweit verantwortlich sein, als sie zuvor die Planung beurteilt haben. Da man sich bei der Kontrolle der Umsetzung der Barrierefreiheit allein auf die Bescheinigung des Sachverständigen für Barrierefreiheit verlässt, besteht insoweit auch keine Pflicht zur Beurteilung der Planung. Es muss mithin keine Planung vorgelegt werden, vielmehr reicht die oben genannte Bescheinigung aus. Damit wird die Bauüberwachung in Bezug auf den Aspekt

der Barrierefreiheit faktisch ausgeschlossen. Das ist nicht akzeptabel und löst das Umsetzungsdefizit der letzten Jahre nicht!

§ 83 Bauzustandsbesichtigung

Ähnlich wie bei der Bauüberwachung darf sich die Bauaufsichtsbehörde auch bei einer Bauzustandsbesichtigung nicht allein auf die vorgelegte Bescheinigung des Sachverständigen über die ordnungsgemäße Barrierefreiheit verlassen. Vielmehr muss hier auch insoweit eine aktive Prüfungspflicht zur Umsetzung der Barrierefreiheit in das Gesetz aufgenommen werden.

§ 85 Bußgeldvorschriften

Nach Auffassung des KSL Rheinland muss auch die rechtswidrige Unterlassung der Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne dieser Bauordnung mit einem Bußgeld sanktioniert werden. Nur so kann verhindert werden, dass der ohnehin schwach ausgeprägte Schutz der Barrierefreiheit aufgrund fehlender finanzieller Sanktionen weiter geschwächt wird.

Fazit

Ein gesetzgeberisches Verfahren, wie es hier vorliegt, ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen und muss eine Gewichtung vielfältiger Zielsetzungen und Interessenlagen, die häufig auch gegenläufig sind, vornehmen. Dazu gehören natürlicherweise auch finanzielle Aspekte.

Bei diesen Abwägungen sollte unbedingt mit einbezogen werden, welche Kosten auf die Gesellschaft zukommen, wenn Menschen aufgrund der Tatsache, dass sie im Alter oder anderen Lebenslagen barrierefreien Wohnraum benötigen, vorzeitig eine stationäre Unterbringung in Anspruch nehmen müssen, weil geeigneter

Wohnraum nicht zur Verfügung steht. Hinzu kommt der nichtbezifferbare Mehrwert, der aus der Berücksichtigung menschenrechtlicher Aspekte oder von Verpflichtungen zur Daseinsvorsorge entsteht. Ein isoliertes Aufstellen von Kostenrechnungen, die auf vermehrtem Flächenverbrauch oder Errichtungs- und Betriebskosten eines Aufzugs oder ähnlichen Anlagen basieren, ist hier nicht zielführend.

In dieser Stellungnahme werden durchaus erforderliche Aussagen zum Förderrecht oder zu Ausbildungsordnungen von Bauingenieuren aufgrund der Gefahr der Überfrachtung nicht getätigt.

Grundsätzlich wird die stärkere Ausrichtung des Gesetzesentwurfs auf Barrierefreiheit und insbesondere der deutliche Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die in der Begründung deutlich gemacht wird, begrüßt. Damit das Umsetzungsdefizit der Vorgängerbauordnungen nicht fortgeführt wird und tatsächlich mehr barrierefreier Wohnraum entstehen kann, halten wir die Berücksichtigung der vorgehenden Anmerkungen für erforderlich.

Literaturangaben

1. Hanne, W.: Fachbuch Bauordnungsrecht, JURION-Datenbank, Köln, Rechtsstand 26. Juni 2015, zuletzt besucht am 2. Juli 2015
2. Musterbauordnung (MBO) – Begründung der Fassung November 2002 – http://www.verordnungen-berlin.de/bundeslaender/downloads/Verordnungen/Musterbauordnung_Begrueendung.pdf, zuletzt besucht am 2. August 2015
3. Schönenbroicher, K. (Hrsg.): Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), München 2012
4. Steinbrück, H.-J.: Barrierefreiheit von Wohn- und öffentlich zugänglichen Gebäuden – Regelungsgehalt, Wirkung und Durchsetzung baurechtlicher Bestimmungen. Behindertenrecht 2009, Heft 6, Seite 157 – 165
5. Temme, H.-G., Gädtke, H. BauO NRW, 11. Auflage, Köln 2008
6. Welke, A. (Hrsg.): UN-Behindertenrechtskonvention – Kommentar mit rechtlichen Erläuterungen, Freiburg 2012
7. Welter, R., Richelmann, D.: Landesbauordnung NRW im Bild: praktische Anwendung für den Architekten, 4. Auflage, Köl, 2011